

Antrag 1.2.3: Sicherstellung der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie Verbesserung im Entlassmanagement

Antragsteller*in:	AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V.
Status:	Überweisung
Antragskommission:	Überweisung an das Präsidium

1 Die Bundeskonferenz möge beschließen:

2

- 3 1. Die bisherigen individuellen Verhandlungsangebote der Kostenträger*innen, die
4 Refinanzierung der Kurzzeitpflege zu verbessern, reichen nicht aus. Daher
5 fordert die AWO eine grundlegende einheitliche Verbesserung der
6 Refinanzierungsangebote seitens der Kostenträger.
- 7 2. Im Bereich Entlassmanagement müssen Verbesserungen zwischen den Kranken- und
8 Pflegeversicherungen herbeigeführt werden.
- 9 3. Die entsprechende Begutachtung der Kranken- bzw Pflegeversicherten im
10 Krankenhaus muss vor der Entlassung zügig, verlässlich und individuell erfolgen.
11 Die Begutachtung muss durch das medizinische Personal des Krankenhauses valide
12 erfolgen können. Der anstehende Pflegebedarf muss konkret an alle verfügbaren
13 Pflegegrade koppelbar und verbindlich für die zuständigen Kostenträger sein.
- 14 4. Der für die Verwaltung der Kurzzeit- und Verhinderungspflege notwendige
15 zusätzliche Overhead der pflegerischen Leistungserbringer muss in der
16 Refinanzierung der Leistungen Berücksichtigung finden. Die AWO fordert, die
17 Inhalte des Gute-KiTa-Gesetzes über die bisherige Befristung bis 2022 hinaus als
18 Gemeinschaftsaufgabe aller öffentlichen Ebenen zu verstetigen.

Begründung

Die Kurzzeitpflege ist ein wichtiger Bestandteil der Angebotsketten im pflegerischen Bereich. Wenn eine pflegebedürftige Person für eine begrenzte Zeit eine vollstationäre Pflege benötigt, spricht man von Kurzzeitpflege. Häufig ist das nach einem Krankenhausaufenthalt der Fall oder wenn die häusliche Pflege für eine bestimmte Zeit ausgesetzt werden muss oder soll. Die Kurzzeitpflege ist auf eine Dauer von 56 Tagen im Jahr beschränkt. Für diese Zeit übernehmen die Pflegeversicherungen die Kosten einer stationären Unterbringung. Die Kurzzeitpflege kann zusätzlich mit der Verhinderungspflege kombiniert werden. Im Gegensatz zur Verhinderungspflege ist eine Kurzzeitpflege zu Hause nicht möglich. Kurzzeitpflege kann laut Definition nur in einer entsprechenden Pflegeeinrichtung wie einem Pflegezentrum durchgeführt werden. Die Kurzzeitpflege ist ein gefragter Dienst innerhalb der pflegerischen Angebote, weil sie Angehörige entlastet und auch die Möglichkeit bietet, die Angebote der stationären Pflege subjektiv einschätzen zu können. Die Nachfrage nach diesen Angeboten wollen wir weiter unterstützen und

auch bedienen. Allerdings stellt sich in diesem wie auch in den anderen Bereichen der Pflege die Frage einer auskömmlichen Refinanzierung guter Pflegequalität und adäquater Arbeitsbedingungen durch tarifliche Regelungen. Die Pflegeversicherungen bezuschussen im Rahmen einer Kurzzeitpflege die anfallenden Pflegekosten mit einem Pauschalbetrag von 1.612 Euro plus 100 Prozent des nicht genutzten Budgets der Verhinderungspflege, d. h. insgesamt bis zu 3.224 Euro pro Jahr. Dieser wird jedoch erst ab Pflegegrad 2, bezahlt. Aus Sicht der AWO muss auch der Pflegegrad 1 Anspruchsvoraussetzung für die Kurzzeitpflege sein können.